|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg | Fachbereich UmweltschutzÖffnungszeiten: Bitte innerhalb der ZeitenMo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 - 14.00Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin vereinbarenAnsprechpartner Frau GrüllmayerZimmer-Nr. 205Durchwahl -359Telefax -11359lena.gruellmayer@lra-starnberg.de |
| Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom | Bitte in der Antwort angeben502.5 | Starnberg | 25.02.2021 |

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Postadresse:
Strandbadstraße 2 **.** 82319 Starnberg

Hausadresse:
Schloßbergstraße 1 **.** 82319 Starnberg

Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS

VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH

Die 3M Deutschland GmbH hat beim Landratsamt Starnberg die Erteilung einer Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Indirekt­einleitung von insgesamt 413 m³/d Produktionsabwässern aus der Betriebsstätte ESPE Platz in 82229 Seefeld (Fl.-Nrn. 726 ff, Gemarkung Oberalting-Seefeld) beantragt.

Das Abwasser aus chemischer Synthese (IED-Tätigkeit) gemäß Anhang 22 „Chemische Industrie“ und Anhang 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ der Abwasserverordnung (AbwV) wird über die öffentliche Abwasseranlage der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU in die aufnehmende Kläranlage der Ammerseewerke gKU in Eching am Ammersee eingeleitet.

Für das Vorhaben wurde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.1.3 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ausschlaggebend für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass standortbezogene Schutzkriterien im betrachteten Bereich nicht betroffen sind und keine Verschlechterungen des chemisch guten Zustandes der betroffenen Gewässer hinsichtlich der einzuhaltenden Umweltqualitätsnormen verursacht werden. In der Konsequenz gehen von der Indirekteinleitung von Produktionsabwasser keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Grüllmayer

veröffentlicht im UVP-Portal am 25.02.2021